

IV, 4^m F.

3, 389.



Dennach bey denen im deutschen Reich sich wiederum erri-
 geten bedenklichen Zeitläuften, zu befürchten stehet,
 daß sich verwegene Leute finden möchten, die darüber allerhand
 unziemliche Urtheile, und unbedachtsame Reden von sich hören,
 auch wol unwahre Zeitungen und Nachrichten erdichten und sol-
 che auszubreiten, sich beygehen lassen, und dadurch vielen Unfug
 anrichten dürften; solchem verwegenen Unternehmen und böshaf-
 ter Ungebühr aber, in Zeiten vorzubeugen und zu steuern die
 Nothwendigkeit erfordert; als wird allen und jeden hiesigen Un-
 terthanen, weß Standes die seyen, besonders aber dem gemei-
 nen Mann, auf das ernstlichste hiermit geboten, nicht nur un-
 ter sich, sondern auch hauptsächlich in denen Wirthshäusern,
 Bierstücken, und andern Zusammenkünften, in der Stadt und
 auf dem Lande, sich alles unfertigen und verwegenen Raisonnir-
 ens, Urtheilens und böshafter Verbreitung falscher Zeitungen
 und Nachrichten, bey empfindlicher Geld- und nach Befinden
 Leibesstrafe, sich gänzlich zu enthalten.

Inmassen dann allen Unterobrigkeiten andurch gemessenst
 anbefohlen wird, dieses in Druck erlassene Patent, an gewöhnli-
 chen Orten öffentlich zu publiciren, auch genau zu vigiliren und
 daran



daran zu sehn, daß diesem allen sträcklich nachgelebet, und die
Uebertretere sogleich arretiret, und ohne Nachsehen bestrafet wer-
den mögen, gestalten dann zu dessen desto besserer Beobachtung,
denen Angebern, mit Verschweigung ihres Namens, der dritte
Theil der Geldstrafe, verabfolget werden soll. Wornach sich
also jedermann behörig zu achten. Signatum Coburg den 1ten
Septembris 1778.



Fürstl. Sächs. Regierungs-
Canzley.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



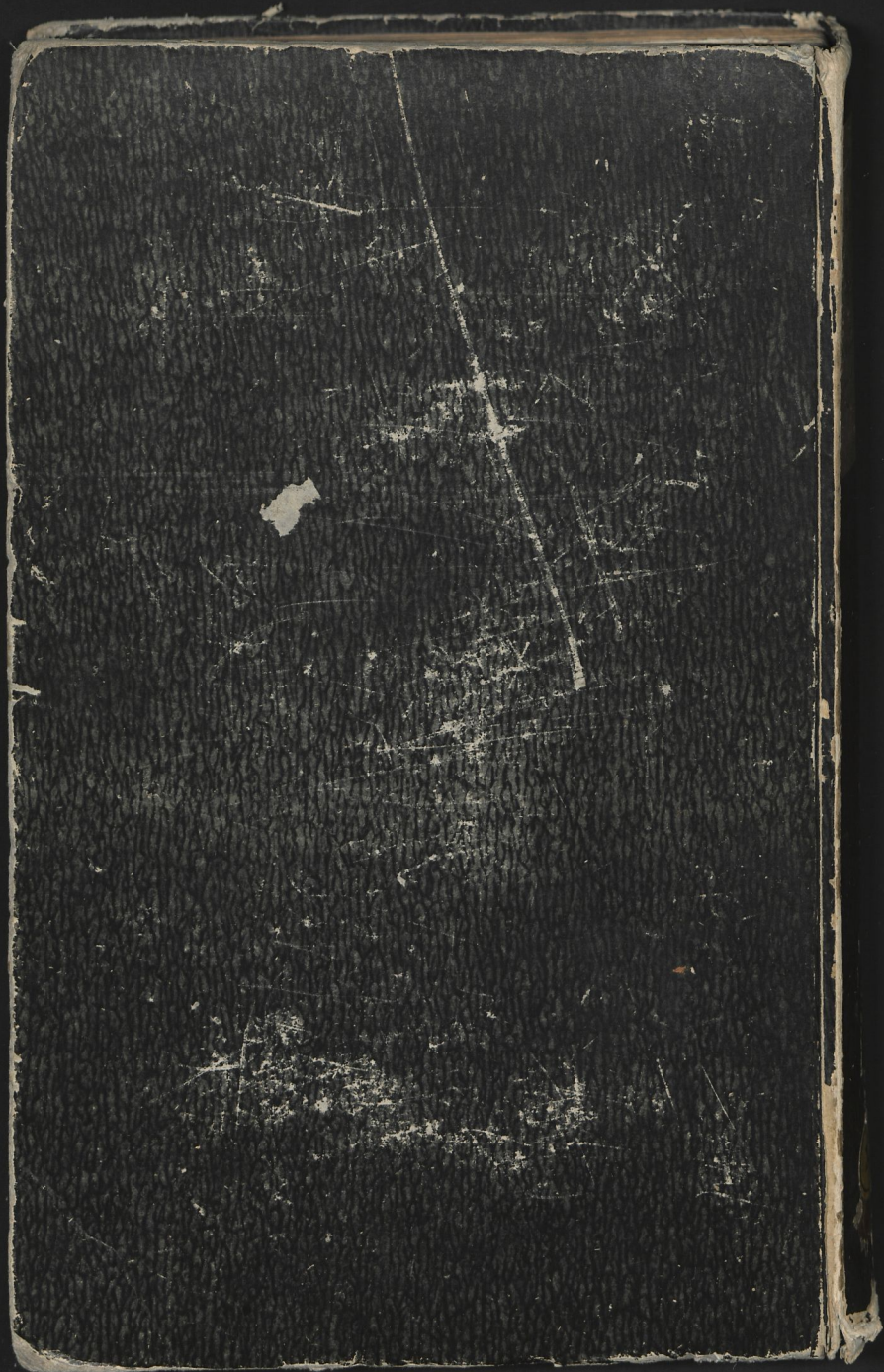
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Demnach bey denen im deutschen Reich sich wiederum ereig-
 neten bedenklichen Zeitläuften, zu befürchten stehet,
 daß sich verwegene Leute finden möchten, die darüber allerhand
 unziemliche Urtheile, und unbedachtsame Beschlüsse, auch wol
 unwahre Zeitungen und Nachrichten auszubreiten, sich beygehen lassen,
 anrichten dürften; solchem verwegener Ungehöriger aber, in Zeiten vorzu-
 Nothwendigkeit erfordert; als wird altherthanen, weß Standes die seyen, be-
 nen Mann, auf das ernstlichste hiermit ter sich, sondern auch hauptsächlich in
 Bierschenken, und andern Zusammenkünften auf dem Lande, sich alles unfertigen un-
 rens, Urtheilens und böshafter Verbreitung und Nachrichten, bey empfindlicher Ge-
 Leibesstrafe, sich gänzlich zu enthalten.

Inmassen dann allen Unterobrigkeiten anbefohlen wird, dieses in Druck erlassene
 chen Orten öffentlich zu publiciren, auch

